

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

Betreff: Ticketfreier Nahverkehr im Stadtgebiet Tübingen:
Anwendbarkeit der Experimentierklausel
Bezug: Vorlagen 529/2011, 529a/2011, 529b/2011

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Um einen ticketfreien und umlagefinanzierten Nahverkehr in Tübingen einführen zu können, ist eine gesetzliche Grundlage Voraussetzung. Diese Bedingung ist bislang jedoch nicht erfüllt. In der Master-Thesis Ticketfreier Nahverkehr von Katrin Eisenbeiß wird zur möglichen Lösung dieses Problems auf § 2 Abs.7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verwiesen. Dieser Paragraph beschreibt eine sogenannte Experimentierklausel, wonach ein ticketfreier und umlagefinanzierter Nahverkehr zur Erprobung eingeführt werden könnte.

§ 2 Abs. 7 PBefG besagt, dass „zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen kann, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen“.

Bidinger Personenbeförderungsrecht, ein Kommentar zum Personenbeförderungsrecht erläutert zu diesem Paragraphen folgendes: „Die Regelung (...) soll Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes bei der praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder –mittel ermöglichen.“ In Betracht kommen hierfür nach Fromm (NVwZ 1992, 436, 440) z.B. Bürgerbusse und Anruf-Sammeltaxis.

Verkehrsarten im Sinne des PBefG sind die Verkehre mit Straßenbahnen (§§ 28 PBefG), die Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen (§§ 42 PBefG) und die Gelegenheitsverkehre mit Kraftfahrzeugen (§§ 46 PBefG). Verkehrsmittel sind gemäß § 4 PBefG Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge, sofern sie Straßenfahrzeuge sind.

Ergebnis:

Da es sich bei einem ticketfreien und umlagefinanzierten Nahverkehr weder um eine Verkehrsart noch um ein Verkehrsmittel handelt, ist die Experimentierklausel (§ 2 Abs. 7 PBefG) nicht anwendbar.

Als Beispiel für die Anwendbarkeit der Experimentierklausel kann die Erprobung eines fahrplanunabhängigen Anrufbusses, der keinen Linienverkehr gemäß § 42 PBefG darstellt und auch nicht die Voraussetzungen eines Gelegenheitsverkehrs nach § 46 PBefG erfüllt, genannt werden. Als Gelegenheitsverkehr ist dabei der Verkehr mit Taxen, Ausflugsfahrten und Fernziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen zu verstehen.